

---

Goemann, D.: Probleme gemeinsamer Markt- und Preisniveaupolitik. In: Von Alvensleben, R., Koester, U., Storck, H.: Agrarwirtschaft und Agrarpolitik in einer erweiterten Gemeinschaft. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 18, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1981), S. 371-390.

---



# PROBLEME GEMEINSAMER MARKT- UND PREISNIVEAUPOLITIK

von

Deterd Goeman, Bonn

---

- 1 Einleitung
  - 2 Ausgangslage
  - 3 Analyse der Auswirkungen einer gemeinsamen Markt- und Preispolitik in der EG (12)
  - 4 Politische Folgerungen
- 

## 1 Einleitung

Der Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals ist nicht zuletzt durch die erhofften Vorteile des gemeinsamen Agrarmarktes motiviert. Die Erweiterung der EG fällt zeitlich in eine Phase, in der die EG-Markt- und Preispolitik ohnehin überprüft werden muß. Diese kann nämlich einerseits nicht mehr das Allokations- und das Einkommensziel zugleich erfüllen. Andererseits wird im Unterschied zur ersten Erweiterung wegen des agrarwirtschaftlichen Gewichts Griechenlands, Spaniens und Portugals und ihrer verglichen mit der EG (9) schlechteren Agrarstrukturen die Lösung der Probleme der EG-Markt- und Preispolitik nicht vertagt werden können, sondern wahrscheinlich noch dringlicher werden. Deshalb werden nach einer Beschreibung der Ausgangslage die Wirkungen einer auf die Beitrittsländer ausgedehnten Markt- und Preispolitik derzeitigen Zuschnitts analysiert. Dabei lassen sich die Probleme ableiten, die der Beitritt aufwirft. Daraus schließlich sind die Folgerungen für die Gestaltung künftiger EG-Agrarpreisniveau- und Marktpolitik zu ziehen. Bei dieser Vorgehensweise ist insbesondere das marktpolitische Instrumentarium kritisch zu würdigen.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Vergleich der derzeitigen Preisniveaus EG(9) und Beitrittsländer

Bei der nachfolgenden Quantifizierung des Preisniveauunterschiedes im gewogenen Durchschnitt der jeweiligen Erzeugung wurde der Anteil der einzelnen Erzeugnisse am Endproduktionswert der Beitrittsländer als Wägungsfaktor herangezogen. Gemessen an dem Produktionswert in nationalen Preisen entfallen auf die nördlichen Produkte in Griechenland ein Anteil von rd. 50 %, in Spanien 66 % und in Portugal 62 %<sup>1)</sup>.

Bezüglich der Vergleichbarkeit von Preisen einzelner Produkte hinsichtlich Qualitätsabstufung und Repräsentativität wurde weitgehend den Untersuchungen der EG-Kommission gefolgt, die darüber im Zuge der bisherigen Verhandlungen die besten Kenntnisse erlangt haben dürfte.

Übersicht 1: Vergleich des für die Erzeuger relevanten Preisniveauunterschieds zwischen Griechenland, Spanien, Portugal und der EG. 1979/80 in %

Erzeugnisse	Griechenland	Spanien	Portugal
Nördliche Erzeugnisse	-18 bis -23	- 1 bis - 2	- 2 bis - 3
Mediterrane Erzeugnisse	-25 bis -27	-30 bis -31	-31 bis -33
Insgesamt	-22 bis -25	-11 bis -14	-15 bis -20

Es zeigt sich, daß bei den nördlichen Produkten mit Ausnahme Griechenlands nur ganz geringfügige Preisanhebungen zu vollziehen sind bzw. die sofortige Übernahme des EG-Preisniveaus im Zeitpunkt des Beitritts möglich wäre<sup>2)</sup>. Bei diesem Vergleich wurde die bisherige Verbilligung des

- 1) ohne Reis, Hartweizen und Schaffleisch, die wegen des engen Sachzusammenhangs den nördlichen Produkten zugerechnet wurden, würde der Anteil für Griechenland 41,4%, Spanien 60% und für Portugal 57,4% betragen.
- 2) Griechenland hat noch vor dem inzwischen vollzogenen Beitritt seine Marktordnungspreise insbesondere bei den meisten nördlichen Produkten so weitgehend angehoben, daß es das EG-Preisniveau sofort übernehmen wird.

Futtergetreides insoweit berücksichtigt, als sich daraus beim Wegfall eine Verteuerung der tierischen Veredelungsprodukte in den Beitrittsländern ergeben dürfte. Andererseits wird bei den vielfach über EG-Preisniveau liegenden Fleischpreisen der Import aus der EG der Neun stark stabilisierend wirken.

Im Falle Griechenlands ist im Beitrittsvertrag eine Übergangszeit von grundsätzlich 5 Jahren und für einige sensible Erzeugnisse wie Tomaten und Pfirsiche sowie deren Verarbeitungserzeugnisse eine solche von 7 Jahren vereinbart worden. Die Abbauschritte vollziehen sich in jährlich gleichen Raten. Gleichfalls ist eine Übergangszeit vereinbart worden für den Abbau der nationalen Beihilfen und die schrittweise Ersetzung bzw. Übernahme der Gemeinschaftsbeihilfen.

Es ist zu erwarten, daß im Falle Spaniens grundsätzlich mindestens gleich lange Übergangszeiten, für einige sensible Erzeugnisse<sup>3)</sup> jedoch längere Übergangszeiten vereinbart werden. Die EG-Kommission hat Übergangszeiten zwischen 7 und 10 Jahren vorgeschlagen.

In dem Maße, wie in der Übergangszeit schrittweise eine Preisanhebung erfolgt, verändert sich auch das Wägungsschema von dem heute zu unterstellenden jeweiligen nationalen Preisgefüge auf ein Preisgefüge, wie es am Ende der Übergangszeit in der Gemeinschaft der 12 bestehen wird.

Inwieweit die europäische Gemeinschaft ihre Preisrelation bis dahin verändern wird, ist derzeit nicht abzusehen. Um jedoch größenordnungsmäßig eine Vorstellung zu gewinnen, wurde in Übersicht 1 eine Spanne ausgewiesen, die sich nach dem Wägungsschema der Beitrittsländer (niedrigerer Abstand) und demjenigen auf der Grundlage des EG-Preisgefüges ergibt.

## 2.2 Währungssituation

Weder im EWS-Bereich noch bei den Beitrittsländern sind in Zukunft Änderungen der Wechselkurse auszuschließen, die jeweils große Auswirkungen auf die Agrarpreise in nationaler Währung haben könnten.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich, ob gleichzeitig mit dem Beitritt zur EG auch die Mitgliedschaft im Europäischen Währungssystem) PASCA, R., 16 S. 246.

stem (EWS) beschlossen wird, oder ob der Beitritt ohne Mitgliedschaft im EWS erfolgt<sup>4)</sup>.

Bleiben die Beitrittsländer, in skeptischer Einschätzung der stabilitätspolitischen Bindungen, die sie mit der Mitgliedschaft im EWS eingehen müßten, dem Währungsverbund fern, so bestünde weitgehende Freiheit, die Wechselkurse floaten zu lassen. Mit der Übernahme des EG-Marktordnungs- und Preisinstrumentariums durch die Beitrittsländer wird auch die Festlegung gemeinsamer Preise in ECU übernommen. Dabei ist wahrscheinlich, daß sich mit der Zeit ein beträchtlicher negativer Grenzausgleich<sup>5)</sup> aufbaut, weil

- die Abwertungsschübe allein auf die Relation der Währungen der Beitrittsländer zur ECU entfallen würden,
- in den Beitrittsländern das Interesse stark sein dürfte, die an sich erforderlichen Preisanhebungen in nationaler Währung mit Rücksicht auf die Verbraucherpreise nicht voll durchschlagen zu lassen.

Es ist denkbar, daß die auf diese Weise erforderlichen Anpassungsschritte bei einem späteren Abbau des Grenzausgleiches ein weit größeres Ausmaß erreichen, als die Überwindung der derzeit bestehenden Preisniveauunterschiede.

Wenn die Beitrittsländer auch Mitglieder des EWS werden sollten, würden die notwendigen Abwertungsschritte nicht die Ausmaße erreichen wie ohne Mitgliedschaft im EWS, weil der EWS-Mechanismus über die Korbwährung gleichzeitige gegenläufige Aufwertungen der anderen Mitgliedswährungen bedingen würde. Durch diesen "Verteilungseffekt" käme es zugleich zu Aufwertungstendenzen geringeren Ausmaßes in den Ländern der EG (9). Bezogen auf den Agrarbereich bedeutet das, daß die Anpassungsschritte der Beitrittsländer wesentlich stärker in Grenzen gehalten werden könnten.

Zwar wäre auch in diesem Fall der Währungsausgleich nicht entbehrlich, jedoch wäre die preisliche Konvergenz durch die auf alle Mitgliedsländer verteilten späteren Abbauschritte des Währungsausgleiches leichter wieder herzustellen.

4) Vgl. KLOTEN, Norbert, 13, S. 213.

5) Vgl. hierzu die alle Argumente für und gegen den Grenzausgleich beleuchtende Auseinandersetzung in der Zeitschrift "Agrarwirtschaft" mehrere Jahrgänge, insbesondere Jg. 29, (1980), Heft 1, 2 u. 7 sowie die dort angegebene Literatur.

Aus agrarpolitischer Sicht muß der Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals zum EWS insoweit positiv eingeschätzt werden, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß es damit neben Schwierigkeiten bei den jährlichen Preisverhandlungen zu zusätzlichen Inflationsübertragungen auf die EG (9) kommen kann und speziell die Bundesrepublik wegen ihres bedeutenden Anteils am EWS-Korb eine stärkere Aufwertung der DM und damit zumindest vorübergehend eine Erhöhung des positiven Währungsausgleichs akzeptieren müßte.

In diesem Zusammenhang muß noch ein produktspezifischer Effekt erwähnt werden. Ohne EWS-Mitgliedschaft könnte es in den Produktbereichen, für die wie z.B. bei Obst und Gemüse keine so starke Marktabsicherung und auch kein Währungsausgleich, wohl aber eine enge Interdependenz zu den übrigen Marktordnungswaren vorhanden ist, zu einer kräftigen Preisunterbietung durch die Beitrittsländer auf den Märkten der EG (9) kommen, woran auch wahrscheinlich eine in stärkerem Ausmaß vorzunehmende Marktintervention nichts ändern könnte. Da Produkte ohne Grenzausgleich am inergemeinschaftlichen Handel der Beitrittsländer ein hohes Gewicht haben, würden diese Auswirkungen für die Produzenten der Beitrittsländer und die Verbraucher in der EG (9) von Vorteil und die Konsumenten der Beitrittsländer und die Erzeuger der EG (9) aber von Nachteil sein.

Bei einer EWS-Mitgliedschaft würden sich derartige produktspezifische Verzerrungen eher in Grenzen halten.

### 3 Analyse der Auswirkungen einer gemeinsamen Markt- und Preispolitik in der EG (12)

#### 3.1 Entwicklung des Preisniveaus: Auswirkungen auf das Agrarangebot und die Einkommen der Landwirte

Der zur Zeit zwischen der EG (9) und den Beitrittsländern bestehende Preisniveauunterschied muß in grundsätzlich gleichmäßig verteilten Anpassungsschritten in der Übergangszeit abgebaut werden. Im Vertrag mit Griechenland sind jedoch Abweichungen (Verzögerungen und Beschleunigungen) zugelassen. Derartige Klauseln sind auch für die beiden anderen Beitrittsländer zu erwarten.

Die jährlichen Preisanpassungsschritte während einer 5jährigen Übergangs-

zeit bewegen sich in Größenordnungen von 4,4 - 5 % für Griechenland, 2,2 - 2,8 % für Spanien und 3 - 4 % für Portugal. Hinzu kommen etwaige zwischenzeitliche Preisniveaueanhebungen der EG, wenn die Preisniveaus bis zum Ende der Übergangszeit konvergieren sollen. Sollten noch Abwertungen hinzutreten, so ist eine weitere Kumulation mit den währungsbedingten Preiserhöhungen zu erwarten.

Diese nominalen Preiserhöhungen sind vermutlich wesentlich kräftiger als der Kostenanstieg. Werden darüber hinaus die zu erwartenden Produktivitätssteigerungen berücksichtigt, die angesichts hoher Anteile der Agrarbevölkerung und vermutlich im Falle des Beitritts verstärkter Abwanderung höher als in der Gemeinschaft ausfallen könnten, so ist insgesamt mit kräftigen realen Einkommenszuwächsen der Landwirte in den Beitrittsländern zu rechnen. Bei grundsätzlich ähnlichen Annahmen und unter Berücksichtigung von bestimmten Restriktionen (z.B. nur begrenzt verfügbare Flächen für Bewässerung, Fortführung der Mengenkontrollen bei Wein, Abbau der Futtergetreidebeihilfen etc.), schätzt die FAO<sup>6)</sup> für das Ende der Übergangszeit (1990) die beitriffsbedingten Auswirkungen auf die Agrarproduktion wie folgt ein:

Übersicht 2: Beitrittsbedingte Mehrproduktion nach Ende der Übergangszeit 1990

Erzeugnis	3 Beitrittsländer		
	Mill t	%	% der EG (12)
Weizen	1,0	11,1	1,7
Futtergeteide	1,0	5,9	1,1
Getreide insgesamt	2,0	7,7	1,4
Reis	0,029	6,0	2,3
Milch	0,370	3,2	0,3
Rind- u. Kalbfleisch	- 0,015	- 1,7	- 0,2
Schaffleisch	0,020	15,4	2,2
Schweinefleisch	- 0,105	- 8,3	- 1,0
Geflügelfleisch	- 0,110	-11,5	- 2,0
Wein (hl)	2,0	3,7	0,9
Tabak	0,010	6,0	2,7
Orangen	0,092	3,0	1,6
Mandarinen	0,098	9,5	5,8
Zitronen	0,005	0,6	0,3

Quelle: FAO, Commodity Review and Outlook 1979-80, Rome 1979.

6) FAO, 6, S. 123-164.



Danach ist insbesondere bei Getreide, Schafffleisch, Zitrusfrüchten (Mandarinen) und Tabak mit hohen Steigerungsraten zu rechnen. Das gilt mit Sicherheit auch für Obst und Gemüse für Olivenöl, für die Prognosen von der FAO nicht vorgelegt wurden, wenn für diese Erzeugnisse das EG-System unverändert übernommen wird<sup>7)</sup>.

### 3.2 Entwicklung der Verbraucherpreise und der Nachfrage

Unter Berücksichtigung des Preisniveauunterschieds auf der Erzeugerstufe, der unterschiedlichen Beihilfensysteme in der EG (9) und den Beitrittsländern sowie der zu erwartenden Anpassungen im Vermarktungsbereich werden verteilt auf die Übergangszeit die Verbraucherpreissteigerungen pro Jahr, die allein auf die Übernahme der EG-Agrarpreis- und Marktpolitik zurückzuführen sind, in der Größenordnung von 1 - 2 % geschätzt<sup>8)</sup>. Etwaige währungsbedingte Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau können hinzukommen.

Die FAO<sup>9)</sup> nimmt in den Beitrittsländern bei Futtergetreide, Reis, Veredelungsprodukten und einigen Zitrusfrüchten einen Minderverbrauch und bei Weizen, Getreide insgesamt, Milch, Geflügelfleisch und Zitronen einen Nachfragezuwachs an.

Debus<sup>10)</sup> gelangt in seiner Vorschätzung für Wein zu einem stärkeren Verbrauchsrückgang aufgrund der Übernahme der höheren EG-Preise (rd. 2,2 %). Insgesamt sind die Aussagen hinsichtlich der Preisveränderungen und ihrer Auswirkungen von so vielen Variablen abhängig, daß alle diese Schätzungen als grobe Ergebnisse anzusehen sind. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der derzeit schwer einzuschätzenden Zuwächse beim verfügbaren Einkommen und wenn die Auswirkungen auf die Nachfrage im jahreszeitlichen Verlauf<sup>11)</sup> untersucht werden. In den drei Beitrittsländern ist das Phänomen einer saisonal sich kräftig verändernden Nachfrage aufgrund des Touristenstromes, der alljährlich eine zusätzliche Nachfrage im Sommerhalb-

7) In diesem Zusammenhang sei auf die produktspezifischen Beiträge in diesem Band verwiesen, sowie auf UHLMANN, F. 20.

8) bei Ernährungsgütern größenordnungsmäßig 2 - 4 %.

9) FAO, 6, S. 134 ff.

10) DEBUS, L., 2.

11) Vgl. GROSSE-RÜSCHKAMP, A. und M. SPRINGER, 10, S. 14 und GROSSE-RÜSCHKAMP, 9, S. 210.

jahr von 2 - 5 % zur Folge hat, mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Gemessen an den rein statistisch für den Export zur Verfügung stehenden Mengen absorbiert diese zusätzliche Nachfrage einen hohen Prozentsatz, der je nach Produkt an 10 - 20 % herankommen dürfte<sup>12)</sup>.

### 3.3 Auswirkungen auf die Markt- und Preispolitik

Anders als bei der ersten Erweiterungsrunde der EG sind bei der zweiten Erweiterungsrunde nur relativ geringe Entlastungen der überschüssigen Marktsituation der Gemeinschaft der 9 bei einigen nördlichen Produkten zu erwarten. Dies gilt in gewisser Weise für Milcherzeugnisse, Futtergetreide und Fleisch<sup>13)</sup>. Auf der anderen Seite gesellen sich Wein, Tabak, Olivenöl, Tomatenkonserven in die Reihe der Überschußerzeugnisse<sup>14)</sup>.

Obwohl zur Versorgungssicherung und Abschirmung der EG-Verbraucher von in Zukunft sicherlich häufiger zu erwartenden erratischen Preisschwankungen am Weltmarkt für Nahrungsgüter eine Selbstversorgung der erweiterten EG zwischen 90 - 100 % und eine Ergänzung der Produktpalette zu begrüßen ist, steigt doch die Gefahr, daß das markt- und preispolitische Instrumentarium der EG mit Selbstversorgungsgraden über 100 % immer geringere Wirkungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Erzeuger zeigt.

Mit dem Beitritt nimmt die Heterogenität der Zielvorstellungen der Verhandlungspartner in den jährlichen Preisrunden zu. Koester<sup>15)</sup> ist insoweit zuzustimmen, daß Verhandlungsergebnisse beim Preispaket bei Praktizierung des Einstimmigkeitsprinzips nur durch Paketerweiterung erzielt werden können. Diese Paketerweiterung erfolgte bisher im wesentlichen durch Zugeständnisse zu Lasten des EAGFL<sup>16)</sup>. Da die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft in den nächsten Jahren kaum ausreichen, die Ausgaben abzu decken, und sie erfahrungsgemäß in der Entwicklung eine geringere Dynamik

12) Hier ergibt sich ein breites Feld für detailliertere wissenschaftliche Untersuchungen, die auch für die weiter unten vorgeschlagenen regionalisierten Marktordnungspreise im Obst-Gemüsebereich von hohem Erkenntniswert sein dürften.

13) Hinsichtlich Griechenland vgl. RIES, A., 17, S. 244.

14) Wissenschaftlicher Beirat, 21, S. 26.

15) KOESTER, U. 14, S. 173.

16) Sehr eindrucksvoll ist in dieser Hinsicht die letzte Preisrunde, die ohne finanzielle Entlastung des Vereinigten Königreichs und Verabschiedung einer Schafffleischmarktordnung zur Befriedigung insbesondere französischer Wünsche nicht abgeschlossen werden konnte.

aufweisen als die Marktordnungskosten, da eine weitere Erhöhung des Außenschutzes nur wenig Wirkung verspricht und wegen der derzeitigen Substituteprobleme auch die preispolitischen Blüenträume im Falle einer Kontingentierung nicht erfüllbar sind, ist dieser Weg der Externalisierung der Entscheidungskosten in Zukunft verbaut. Aus diesen Gründen muß sich die Entscheidungsfindung künftig durch gleichmäßige Verteilung wesentlich kleinerer Preis- und Beihilfenzugeständnisse als bisher bzw. durch gleichmäßige Verteilung von in Kauf zu nehmenden Nachteilen im Rahmen des Verhandlungspaketes ergeben.

Hierbei fällt ins Gewicht, daß durch den Beitritt eine eindeutige Interessenverschiebung zugunsten mediterraner Produktmärkte und zugunsten eines Übergewichts potentieller Zahlungsempfänger aus dem EAGFL eintritt. Mehrheitsentscheidungen, die das Problem langwieriger Entscheidungsprozesse abkürzen könnten, werden schon im Interesse der Nettozahlerländer nur begrenzt anwendbar sein. Die Preisverhandlungen werden daher immer langwieriger und komplizierter werden.

In diesem Zusammenhang können gut fundierte Regelmechanismen als Orientierungshilfen wertvoll sein<sup>17)</sup>.

Die Gefahr, daß das derzeitige Marktordnungsrecht wegen nicht rechtzeitiger Preisbeschlüsse nicht kontinuierlich angewendet werden kann, zeichnet sich immer schärfer ab. Im Grunde ist das Problem der Entscheidungsschwäche des Ministerrates nur durch eine europäische parlamentarische Legislative zu lösen. Solange dem Parlament so weitgehende Rechte noch nicht erwachsen sind, ist kaum damit zu rechnen, daß systemverändernde Entscheidungen zur Markt- und Preispolitik gefällt werden. Das zeigt der Ausgang der bisherigen Reformansätze<sup>18)</sup>. Für die Einführung von Kontingentierungssystemen im wichtigen europäischen Milchmarkt<sup>19)</sup> oder gar von an die Person des Betriebsleiters gebundenen Einkommensübertragungen reicht weder der Entscheidungsdruck noch die administrative Voraussetzung in den Mitgliedstaaten aus. Wahrscheinlicher sind daher Maßnahmen, die das gegenwärtige Marktordnungssystem modifizieren, in Verbindung mit ei-

---

17) SCHMITZ, P.M., 19, S. 172.

18) Die Reformvorschläge von 1973 und 1974 führten zwar zu Verbesserungen des Systems, jedoch nicht zu grundlegenden Änderungen.

19) HENZE, A. und ZEDDIES, J., 12, Für die Kürzung der Zuckerquoten im Rahmen der Preisrunde 1980 ergab sich keine Entscheidung im Ministerrat. Zu den Problemen des Zuckermarktes insbesondere GRÖSSKOPF, 11.

ner vorsichtigen Preispolitik. Insofern ergibt sich durch den Beitritt keine neue Verhandlungssituation.

#### 4 Politische Folgerungen

##### 4.1 Preispolitische Erfordernisse und Spielräume

Es stellt sich daher die Frage, welche Ausgestaltungen für die Markt- und Preispolitik in Zukunft denkbar und durchsetzbar sind. Zunächst wäre es wünschenswert, wenn die Reformdiskussion im Vorfeld des Beitritts - wenn schon nicht zu einer tiefgreifenden Änderung des Marktordnungssystems als solchem - so doch zu einer längerfristigen Formulierung der Preisniveaueziele der EG führen würde. Diese könnte vorsehen, daß in einem bestimmten Zeitraum (z.B. 20 Jahre) die europäische Landwirtschaft ihre historische Strukturhypothek (zu geringe Einkommenskapazitäten der Betriebe) zu tilgen hat, um bis zu diesem Zeitpunkt international wettbewerbsfähig zu werden. Das bedeutet, daß von Jahr zu Jahr auch die Entwicklung der Weltmarktpreise in stärkerem Maße bei der Bestimmung des Preisniveaus herangezogen werden muß und die Gemeinschaft eine Konvergenz in Richtung Weltmarktpreisniveau als Ziel erklärt. Dabie erscheint es durchaus möglich, daß die zukünftige Entwicklung der Weltmarktpreise die Verwirklichung einer solchen Zielsetzung erleichtert und auch hilft, die derzeitigen Verzerrungen durch staatliche Maßnahmen der Hauptagarexport- und -importregionen abzubauen.

Um die Gefahr von Zeiten ohne Marktordnungsregelungen zu vermeiden, wäre es sinnvoll, wenn der EG-Ministerrat sich darauf verständigen könnte, daß die Marktordnungspreise jeweils fortgelten, es sei denn, der Ministerrat legt neue fest.

Wie man sich auch immer dem Problem des Ausmaßes der Preisanhebung annähert, sei es aus alloktionstheoretischer Sicht, sei es aus versorgungs- oder einkommenspolitischer Zielbetonung, für die Übergangszeit des Beitritts dürfte folgendes gelten:

- Die derzeitige EG-Markt- und Preispolitik wird in ihren wesentlichen Umrissen fortgesetzt werden. Als Gestaltungsvariable kommen im bisherigen Rahmen die nominalen Preissteigerungsraten, die Erzeugerbeteiligung und möglicherweise weitere Veränderungen am marktpoliti-

schen Instrumentarium in Betracht.

- Neu und zwingend sind die finanziellen Restriktionen, an denen sich die gemeinsame Agrarpolitik in Zukunft ausrichten muß. Dabei ist nachfolgend davon auszugehen, daß die Festlegung der Mitgliedstaaten und einer Reihe nationaler Parlamente hinsichtlich der MWST-Einnahmen der EG in den ersten Jahren des Beitritts fortgelten wird<sup>20</sup>). Das schließt nicht aus, daß EG-Kommission und Europäisches Parlament, die auch jetzt schon für eine Ausweitung der Eigeneinnahmen eintreten, bei zunehmender beitriffsbedingter Kostenbelastung eines Tages bei den nationalen Parlamenten Verständnis finden könnten.

Die Haushaltsdeckung wird daher die Grenzen der Preissteigerungsraten maßgeblich bestimmen<sup>21</sup>). Damit wird die EG (9) vom Haushaltsrahmen her gezwungen, das eigene Agrärpreisniveau zu stabilisieren und damit die Anpassung der Beitrittsländer an das EG-Niveau zu erleichtern.

Da vor Beginn des Wirtschaftsjahres nicht absehbar ist, wie sich die für die Ausgabenentwicklung entscheidenden Weltmarktpreise und innergemeinschaftlichen Ernten entwickeln werden, ist eine Steigerung der Agrarausgaben, die die vorgeschätzten Mehrwertsteuereinnahmen zu mehr als 90 % ausschöpft, bereits mit hohen Risiken belastet. Eine weitere Verstärkung der Agrarausgaben zu Lasten nichtobligatorischer Ausgabenblöcke innerhalb des EG-Haushalts ist ebensowenig konsensfähig wie - wegen der Enge der nationalen Haushalte - die Verabschiedung von EG-Nachtragshaushalten. Ab 1985 etwa dürften die beitriffsbedingt höheren Agrarausgaben die Preissteigerungsraten in ECU niedrig ausfallen lassen.

#### 4.2. Ausgestaltung der innergemeinschaftlichen Präferenz

Im räumlich durch den Beitritt vergrößerten gemeinsamen Markt kann der EG-interne Agrarhandel nur dann befriedigend stattfinden, wenn die innergemeinschaftliche Präferenz so ausreichend bemessen ist, daß die Bewegungskosten von EG-Ware über die Entfernung vom Überschuß- zum Zuschußgebiet abgedeckt werden. Ist dies nicht der Fall kann es für einige Zuschußgebiete (z.B. die Beitrittsländer für Futtergetreide) günstiger sein, vom Drittlandsmarkt einzuführen.

---

20) GENSKE, R., 7, S. 17.

21) ROHR, H.J., 18.

Eine Ausdehnung der Gemeinschaftspräferenz, die an sich folgerichtig wäre, wird, abgesehen von den Implikationen auf Drittländer, die unterschiedliche Interessenlage der nördlichen und südlichen Länder voll hervortreten lassen. Während die Getreidelieferländer, insbesondere Frankreich, für eine höhere Futtergetreideabschöpfung eintreten werden, werden die Niederlande und die Beitrittsländer, die ihre Veredelungswirtschaft gerade aufbauen, dagegen sein. Genau umgekehrt stellt sich die Interessenlage bei mediterranen Erzeugnissen dar. Hier werden die südlichen Partner eher geneigt sein, wie bisher national einen hohen Außenschutz festzuschreiben, während den nördlichen Partnern an günstigen Einfuhren und Aufrechterhaltung der Mittelmeerpräferenzen gelegen sein dürfte.

Hinsichtlich der Abschöpfungsbegünstigungen wird es darauf ankommen, im Vorfeld des Beitritts die italienische Hafentprämie auslaufen zu lassen<sup>22)</sup> und analoge Begünstigungen für die Beitrittsländer abzuwehren. In ähnlicher Weise sind Transportbeihilfen zu vermeiden, die einmal eingeführt, nur sehr schwer wieder zu beseitigen wären und das natürliche, von den Transportkosten abhängige Preisgefülle stark verzerren würden.

Möglicherweise muß im Zuge des Beitritts bei den einzelnen Marktorganisationen der regionale Bezug bei der Definition der Interventions- und Richtpreise überdacht werden. Während z.B. Griechenland weiterhin auf Futtergetreidezufuhren angewiesen sein dürfte, womit die Marktpreise sich für Gerste und Mais oberhalb des Interventionspreises einspielen könnten, ist für die iberische Halbinsel durchaus denkbar, daß in einzelnen Regionen Futtergetreideinterventionspreise unterhalb des Niveaus der Überschußgebiete der Altgemeinschaft erforderlich werden könnten (z.B. für Gerste). Hierzu sind noch eine Reihe eingehender Untersuchungen mit regionalen Marktmodellen erforderlich.

Große-Rüschkamp<sup>23)</sup> schlägt eine Regionalisierung bei Obst und Gemüse anhand von regionalen und saisonalen Marktbilanzen vor, die einerseits den Preisniveaubesitzstand der Alt-Gemeinschaft wahren, andererseits eine Produktion für die Intervention - wie sie bei einem einheitlichen Preis in der erweiterten EG in den Beitrittsländern eintreten würde - verhin-

22) Beschluß des Ministerrats vom 30. Mai 1980 sieht bereits vor, daß die Hafentprämie in drei Abbausritten bis Ende des WJ 1982/83 abgeschafft wird.

23) GROSSE-RÜSCHKAMP, A 9, S. 215 u. GROSSE-RÜSCHKAMP, A. und SPRINGER M., 10 S. 8.

dern soll. Problematisch an dem Vorschlag ist vor allem die beträchtliche Anhebung der Ankaufspreise in den nördlichen Mitgliedstaaten. Möglicherweise ist in der Regionalisierung der Ankaufspreise unter Berücksichtigung des Transportkostengefalles begrenzt auf die Mittelmeerregionen, auf die sich dann auch die Intervention beschränken sollte (Überschußgebiet), ein Weg zu sehen, die Marktversorgung mit Obst und Gemüse besser zu gestalten. Gleichzeitig müßte das Referenzpreissystem in den nördlichen Ländern konsequent gehandhabt werden.

### 4.3 Anpassung der marktpolitischen Instrumente

Bei der folgenden Untersuchung möglicher Anpassungen marktpolitischer Instrumente ist davon auszugehen, daß Eingriffe sich nicht auf die südlichen Erzeugnisse beschränken können, sondern gleichgewichtig auch bei den nördlichen Erzeugnissen vorgenommen werden müssen.

#### 4.3.1 Korrektur der Interventionsbedingungen

Bei den Marktordnungen mit Interventionsregelungen ließen sich eine Reihe von Verbesserungen und Anpassungen vornehmen, die insgesamt durch die Fortentwicklung der Angebotsstrukturen und die Qualitätsverbesserungen erforderlich erscheinen.

- So sind die Interventionsmindestvoraussetzungen zu überprüfen, einerseits im Hinblick auf Qualität und Mindestmengen, andererseits darauf, welche Qualitäten jeweils dem Markt vorbehalten, welche zur Intervention zugelassen und welche abfallenden Qualitäten von der Vermarktung ganz ausgeschlossen bleiben sollten.
- Die Zahlungsbedingungen des Staates sollten in einem wohlabgewogenen Gleichgewicht zu den im Markt herrschenden Bedingungen stehen. Jedenfalls sollte von ihnen kein zusätzlicher Anreiz für die Interventionsandienung und unnötige Warenverkehre in der EG ausgehen.

#### 4.3.2 Überprüfung der Interventionsverpflichtungen

Die Interventionsvorschriften der EG-Marktordnungen, vor allem bei nördlichen Erzeugnissen, haben im Laufe der Zeit die öffentliche Hand immer stärker gegenüber dem Marktbürger in die Pflicht genommen, ohne daß - wie z.B. auf dem Rindfleischmarkt - die Marktordnungsstellen überall in der

Lage waren, rein technisch das Preisstützungsziel zu erreichen. Intervention zur Preisstützung über das Ausmaß einer konjunkturellen und saisonalen Ausgleichsfunktion hinaus, bietet im übrigen auch keine zieladäquate Lösung. Es ist daher kritisch zu prüfen, ob nicht in stärkerem Maße von Beihilfen zur inferioren Verwertung - z.B. bei Magermilch - unmittelbar Gebrauch gemacht werden sollte bzw. vom direkten Export aus dem Markt, wie dies in den letzten Jahren schon bei Weizen und Gerste geschehen ist. Hierfür sind in einigen Marktordnungsbereichen geeignete Instrumente bereits vorhanden, in anderen solche noch zu entwickeln. Es ist ja nicht unbedingt einleuchtend, daß überschüssiges EG-Getreide in die Report- und Preisbruchregelung einbezogen werden muß.

Weiterhin sollte die höhere Flexibilität und die teilweise vorhandene bessere Marktübersicht des Handels durch die Form der privaten Lagerhaltung stärker genutzt werden. In verschiedenen Marktordnungen bietet sich die fakultative Intervention als Alternative zur obligatorischen Intervention geradezu an. Weiterhin kann von Erzeugermitverantwortungsabgaben in Verbindung mit Quantumsregelungen und von Mengenvorschriften, wo diese vom Produkt her anwendbar sind, Gebrauch gemacht werden.

Alle diese Ansätze erfordern mehr Mut zum Markt und Zuversicht in die Anpassungsfähigkeit der von der Marktpolitik betroffenen EG-Bürger, möglicherweise aber auch auf eng begrenzte soziale Härtefälle beschränkte vorübergehende Einkommensübertragungen an Betriebsleiter ohne Erwerbsalternativen.

#### 4.3.3 Einbeziehung von Substituten in das agrarpolitische Instrumentarium

Aus der Einfuhr von Substituten für EG-Marktordnungswaren zu günstigen GATT-gebundenen Zollsätzen ergeben sich für die Markt- und Preispolitik erhebliche Probleme. Diese werden sicherlich in naher Zukunft verschärft durch die bei der Gasohol- und Isoglukoseerzeugung in den USA anfallenden eiweißhaltigen Nebenerzeugnisse. Die Marktsituation hat sich jedenfalls gegenüber derjenigen, als die GATT-Zugeständnisse gemacht wurden, grundlegend geändert. Sollten Einfuhrbelastungen eingeführt werden, müßte die EG hierfür im GATT einen Ausgleich anbieten. Dieser Ausgleich dürfte allein im Agrarbereich nicht zu erbringen sein. Insbesondere gegenüber den USA als Haupteiweißlieferant der EG müßten ggf. andere Bereiche in die



Verhandlungen einbezogen werden. Da jedoch schon viel erreicht wäre, wenn das ungehemmte Einfuhrwachstum gebremst würde, sollte das Instrument des Selbstbeschränkungsabkommens in Zukunft stärker genutzt werden.

#### 4.3.4 Überprüfung einzelner Regelungen bei "Südlichen Erzeugnissen"

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß alle die Anpassungsmaßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit italienischer und südfranzösischer Erzeuger gegenüber spanischen und griechischen Anbietern sich nicht eignen, auf Spanien und Griechenland ausgedehnt zu werden. Die Umstellungsprämien für Orangen und Mandarinen sowie die Marktdurchdringungsprämie für Mandarinen und Zitronen sollten daher möglichst bald auslaufen.

Im Hinblick auf den Beitritt müßten darüber hinaus die Marktregelungen für die Obst- und Gemüseverarbeitung, die Intervention von Frischerzeugnissen und die Olivenöl-, Hartweizen- und Tabakbeihilfen modifiziert sowie Maßnahmen zur Begrenzung des Produktionsvolumens bei Wein und anderen Dauerkulturen ergriffen werden.

Die *Verarbeitungsprämien bei Obst und Gemüse* haben sich als sehr kostspielig für den EG-Haushalt erwiesen. Auch aus der Sicht der Marktfunktion haben sich diese Prämien eher schädlich ausgewirkt, weil für wenige Erzeugnisse ein Wettbewerbsvorsprung gegenüber solchen ohne Hilfen geschaffen wurde. Sie sollten ursprünglich EG-Ware gegenüber Ware aus den jetzigen Beitrittsländern wettbewerbsfähig machen. Griechenland hat seinerseits daraufhin ebenfalls Verarbeitungsprämien eingeführt mit der Folge, daß bei verarbeitetem Obst und bei Tomatenmark ein Subventionswettbewerb stattfindet, der eigentlich - notfalls in mehreren Abbauschritten - bis zum Zeitpunkt des Beitritts Spaniens beseitigt werden sollte.

Die Prämien zur Verarbeitung werden mit der Zielsetzung gewährt, für die Rohware günstige Preise zu ermöglichen. Die Weitergabe der Prämie auf die Erzeuger wurde durch Vertragspreise gewährleistet (Tomatenverarbeitung, Ananas- und Obstkonserven). Abgesehen davon, daß es unendlich viele Möglichkeiten gibt, die Überwälzungsprozesse anders zu gestalten, als es die Verordnungen vorsehen, ist ein Marktentlastungseffekt nur dann zu erwarten, wenn das Angebot auch mittelfristig weitgehend unelastisch ist, was jedoch bei den mediterranen Erzeugnissen nicht zutrifft.

Tatsächlich wird - wie die Marktentwicklung bestätigt - für die Verarbeitung die zusätzliche Frischwarenmenge erzeugt und angeboten<sup>24)</sup>, so daß allenfalls die gewünschte Transferwirkung zustandekommt.

Wenn die Verarbeitungsprämien im Hinblick auf den Beitritt wegen der Transferwirkung nicht abgeschafft werden können, sollte versucht werden, sie einzuschränken. Hinsichtlich der Prämienhöhe bietet sich an, durch Kostenvergleich, der auf den Preisunterschied zwischen EG-Rohware und Drittlandsrohware abhebt, analog der Berechnungsweise der Abschöpfung bei den Schweine- und Geflügelverordnungen vorzugehen.

Eine Begrenzung nach dem im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre verarbeiteten Mengen - eine Regelung, wie sie bereits bei Williamsbirnen angewandt wird - würde den Ausgabenanstieg wirkungsvoll dämpfen. Würde gleichzeitig nur auf die Rohware abgestellt, so würden damit nicht mehr schwere Verpackungen präferenziert wie bei dem gegenwärtigen Bezug auf die Bruttomengen. Der Wissenschaftliche Beirat beim BML hat diese Lösung wegen der damit verbundenen Kontingentsprobleme verworfen<sup>25)</sup>. In der Praxis der Anwendung auf Williamsbirnen haben sich indes keine gravierenden Probleme ergeben. Das mag daran liegen, daß bei der Mengenfestlegung vorgehalten wurde und bislang keine Newcomer aufgetreten sind. Im Falle des Beitritts dieser Länder mit zahlreichen Verarbeitungsunternehmen werden sich zwar zahlreiche Streitfragen ergeben, die aber dennoch rechtlich lösbar erscheinen. Bei allen Vorbehalten gegen die Mengenbegrenzung, wie sie bereits jetzt als Instrument der Verordnung, EWG Nr. 516/77 vorhanden ist, hat sie doch gegenüber den bisherigen unbegrenzten Ausgabenexplosionen Vorzüge.

Die *Intervention von Frischerzeugnissen* sollte so geändert werden, daß nur noch diejenigen durch Belege nachgewiesenen Mengen, die an gemeinnützige Einrichtungen abgegeben oder die verfüttert, verarbeitet oder destilliert wurden, bezuschußt werden können. Eine solche Regelung würde die intervenierenden Erzeugerorganisationen veranlassen, sich stärker als bisher um eine sinnvolle, wenn auch inferiore Verwertung zu bemühen. Abgeerntete Ware, die während des Absatzprozesses verdirbt, würde nicht

24) Hierbei kann sich sogar ein negativer Effekt ergeben, wenn die guten Qualitäten in den Verarbeitungssektor fließen und die ehemals Verarbeitungsqualitäten vom Frischmarkt nicht mehr akzeptiert werden.

25) Wissenschaftlicher Beirat, 21, S. 48.

mehr bezuschußt. Diese Änderung würde einerseits erhebliche Kosten sparen, andererseits die Marktordnung für Obst und Gemüse von einer Regelung säubern, die in der breiten Öffentlichkeit die EG-Agrarmarktpolitik schlechthin in Mißkredit bringt.

Unter dem Aspekt der sparsamen Gestaltung der EG-Marktpolitik verdienen die zahlreichen *Beihilferegelungen*, die es über die bereits abgehandelten hinaus für mediterrane Erzeugnisse gibt, besondere Aufmerksamkeit; auf sie entfallen rd. 6,5 % des EAGFL Garantie<sup>26)</sup>. Die wichtigsten unter ihnen sind die Beihilfen für Olivenöl, Hartweizen und Tabak, die im Rahmen einer Deficiency-Payment-Regelung anfallen und bei Übernahme durch die Beitrittsländer die meisten Agrarmarktkosten verursachen dürften. Im Vorfeld des Beitritts ist daher folgendes zu erwägen:

- Umstellung auf marktgängigere Sorten und Verwendungen, z.B. Umstellung der Prämien bei Tabak zugunsten marktgängigerer Tabaksorten und Umstellung auf Tafelolivenerzeugung.
- Schrittweise Senkung des Stützungsniveaus für Hartweizen und Olivenöl, bei Umwandlung der Erzeugerbeihilfen in von der Marktordnung abgetrennte Transferleistungen der EG an die mediterranen Regionen.

Gelingt es nicht, derart einschneidende Umstrukturierungen der Ausgaben des EG-Haushalts, insbesondere im Zusammenhang mit dem Olivenölmarkt vorzunehmen, so wird der Spanienbeitritt eine vertiefte Auseinandersetzung über die Fettsteuerproblematik geradezu herausfordern.

Einige Regelungen der Beitrittsländer sind es durchaus wert, auf ihre Übernahme in das EG-Marktordnungsinstrumentarium geprüft zu werden. Dies gilt insbesondere für das *Bewässerungsverbot bei Wein* sowie das *Verbot der Neuanlage von bestimmten Dauerkulturen* in Spanien. Die Vorteile des Bewässerungsverbotes für die Angebotsbegrenzung überwiegen bei weitem die Nachteile, die hier und da entstehen mögen, wo eine Bewässerung zur Erzeugung von Weinen höherer Qualität erforderlich sein mag.

Darüber hinaus hat die EG-Kommission weitere Abänderungen des *acquis communautaire* vorgeschlagen. Sie stützt sich dabei auf bereits häufiger von französischer Seite entwickelte Vorschläge<sup>27)</sup>:

26) EG-Kommission, 5.

27) DESOUCHES, M. F. et.al., 3, S. 15 ff.

- Verlängerung der Startförderung bei Erzeugerorganisationen von 3 auf 5 Jahre
- Allgemeinverbindlichkeit der Beschlüsse von Erzeugerorganisationen auch für in der jeweiligen Region ansässige Außenseiter
- Intervention auf Großhandelsebene
- Abbau eines Durchführungsdefizits bei der Preisfeststellung und der Kontrolle der Qualitätsnormen.

Die Franzosen mußten nämlich die Erfahrung machen, daß die in der Marktorganisation vorgesehenen eigenen Bemühungen zur Stabilisierung ihrer Obst-, Gemüse- und Weinmärkte durch italienische kostengünstigere Angebote unterlaufen wurden. Als ursächlich vermeinten sie dafür ein Anwendungsdefizit bei den Italienern hinsichtlich des Instrumentariums der EG-Marktregelungen zu erkennen. Aus dieser Sicht werden z.B. Forderungen nach Interventionen für Obst und Gemüse auf der Großhandelsstufe und Mindestpreisen verständlich, die notfalls auch den Eingriff gegenüber der innergemeinschaftlichen Importware erlauben, wenn die in der Marktordnung vorgeschriebenen Kriterien erfüllt sind.

Solche Ergänzungen der EG-Marktordnungen würden nach der Erweiterung dazu führen, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland, z.B. Pfirsiche aus Griechenland oder Tomaten aus Spanien interveniert werden müßten, nachdem die Produkte bereits hohe Kosten in der Vermarktung auf dem Wege zu den Hauptverbrauchsgebieten verursacht haben. Auch Importware aus Drittländern unterläge, falls sie - auf welchem Wege auch immer - das Referenzpreissystem unterlaufen hat, ggf. der Intervention auf Großhandelsstufe.

So vermeintlich wirkungsvoll auf diese Weise Marktdisziplin durchzusetzen versucht wird, so geht doch der ganze Katalog verschärfter Markteingriffe in die falsche Richtung. Ist es schon unendlich schwer, bei überschüssigen und lagerfähigen nördlichen Produkten ein überhöhtes Preisniveau zu garantieren, so ist dies bei den meisten leicht verderblichen mediterranen Erzeugnissen schlechterdings unmöglich. Vertretbar erscheint allenfalls eine Interventionsregelung, die das Garantienetz - allerdings bei strikter und vollständiger Überwachung der Einhaltung der Referenzpreis-

regelungen, d.h. der Durchsetzung der Gemeinschaftspräferenzen<sup>28)</sup> - so tief hängt, daß oberhalb dessen genügend Spielraum für den Allokationsprozeß verbleibt.

---

28) Dies läßt Einfuhrerleichterungen im Rahmen von Kontingenten, wie sie der Wissenschaftliche Beirat beim BML vorgeschlagen hat, durchaus zu. Wissenschaftlicher Beirat beim BML, 21, S. 50. Allerdings ist wie weiter oben bereits ausgeführt, eine Einengung der Gemeinschaftspräferenz bei mediterranen Erzeugnissen mit einem größeren Marktumfang nur schwer zu vereinbaren.

### Literatur

1. Commission des Communeautés Européennes, Aspects Economiques et Sectoriels, Annexes Statistiques Relatives aux Problèmes Economiques Généraux Liés à l'Elargissement. Com(78)200 final. Brüssel, April 1978.
2. DEBUS, L., Beitrittsprobleme auf dem EG-Weinmarkt, Auswirkungen der Süderweiterung auf den EG-Weinmarkt (Schriftenreihe des BML, Reihe A: Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft) Heft 243, Münster-Hiltrup 1980.
3. DESOUCHES, M.F., et.al., L'agriculture méditerranéenne de la France dans la C.E.E.: problèmes et perspectives. Paris, Mai 1977.
4. Dokumente betreffend den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften. "Abl.der EG", L 291, 22. Jg. vom 19. Nov. 1979.
5. EG-Kommission: Entwurf 9. Finanzbericht EAGFL-Garantie VI/169/80.
6. FAO, Commodity Review and Outlook: 1979-80. (FAO Economic and Social Development Series) No 17, Rome 1979.
7. GENSKE, R., Probleme der Budgetbelastung durch die gemeinsame Agrarpolitik als Folge der EG-Erweiterung. Vortragsmanuskript vorgelegt zur 21. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V.
8. GISCARD d'ESTAING, V., Frankreichs Politik gegenüber Europa, Rede vor der Assemblée permanente des chambres d'agriculture.
9. GROSSE-RÜSCHKAMP, A., Regionalisierung der Interventionspreise für Obst und Gemüse in einer erweiterten EG. "Agrarwirtschaft", Jg. 29 (1980) Heft 7, S. 209-215.

10. GROSSE-RÜSCHKAMP, A und M. SPRINGER, Möglichkeiten einer Regionalisierung der Interventionspreise für Obst und Gemüse in einer erweiterten EG. Politikanalyse auf der Basis eines interregionalen Programmierungsmodells (Arbeitsberichte des Instituts für Gartenbauökonomie der Universität Hannover) Nr. 23, Hannover, Juni 1980.
11. GROSSKOPF, W., EG-Zuckermarktpolitik (Landwirtschaft-Angewandte Wissenschaft) Heft 224, Münster-Hiltrup 1979.
12. HENZE, A. und J. ZEDDIES, Nutzen-Kosten-Untersuchung über Angebotskontingentierung in der Landwirtschaft, dargestellt am Beispiel des Milchmarktes (Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft) Heft 217, Münster-Hiltrup 1979.
13. KLOTEN, N., Geldpolitik unter den Bedingungen des EWS - Implikationen für einen Beitritt Griechenlands. In: A.E. OTT/N.WENTURIS (Hrsg.). - Griechenland vor dem Beitritt in die Europäische Gemeinschaft (Europäisches Forum), Bd. 3, Frankfurt, Bern, Cirencester 1980, S. 197-213.
14. KOESTER, U., EG-Agrarpolitik in der Sackgasse, Baden-Baden 1977.
15. OECD, Die Agrarpolitik in Griechenland (Schriftenreihe des BML, Reihe C, Agrarpolitische Berichte der OECD) Heft 1, Bonn 1979.
16. PASCA, R., Mediterranean agricultural trade problems and the effects of the EC policies. "European Review of Agricultural Economics", 5 (3/4), S. 221-254.
17. RIES, A., Struktur der griechischen Agrarwirtschaft und die gemeinsame Agrarpolitik. "Berichte über Landwirtschaft", NF., Bd. 56 (1978) H. 1, S. 240-253.
18. ROHR, H.J., Situation und Perspektiven in der Gemeinsamen Agrarpolitik, Vortrag auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Raiffeisenverbandes 1980. Schriftenreihe Verhandlungsberichte des deutschen Raiffeisenverbandes - Verhandlungsbericht zum deutschen Raiffeisentag 1980.
19. SCHMITZ, P.M., Möglichkeiten der Anwendung von Regelmechanismen im agrarpolitischen Entscheidungsprozeß, aufgezeigt am Beispiel der Markt- und Preispolitik, Forschungsbericht im Auftrag des BML, Unveröffentlichtes Manuskript, Kiel 1979.
20. UHLMANN, F., Die EG als zukünftige Überschußregion für Getreide, Arbeitsbericht des Instituts für landwirtschaftliche Marktforschung 80/2, Braunschweig, Juni 1980.
21. WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT BEIM BML, EG-Erweiterung - Agrarpolitische Probleme einer Erweiterung der EG (Schriftenreihe des BML, Reihe A: Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft) Heft 239, Münster-Hiltrup 1980.